

Vorlage Stadtparlament

Datum	28. September 2021
Beschluss Nr.	934
Aktenplan	152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

Interpellation Jeyakumar Thurairajah, Jürg Brunner, Magdalena Fässler, Rebekka Schmid: Vorläufig Aufgenommene als Pflegehilfen; schriftlich

Jeyakumar Thurairajah, Jürg Brunner, Magdalena Fässler, Rebekka Schmid sowie 33 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 6. Juli 2021 die beiliegende Interpellation «Vorläufig Aufgenommene als Pflegehilfe» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1 Ausgangslage

1.1 Aufenthaltsstatus

Vorläufig aufgenommene Personen werden unterschieden in vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers bzw. der Ausländerin) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind Personen, welche die Flüchtlingseigenschaften erfüllen, aber Asylausschlussgründe (z.B. dann, wenn sie erst durch die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge wurden) zu einer Wegweisung führen, wobei der Vollzug der Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder unmöglich ist.¹ Die vorläufige Aufnahme stellt demnach eine Ersatzmassnahme dar, die für zwölf Monate verfügt und vom Aufenthaltskanton um jeweils zwölf Monate verlängert werden kann. Vorläufig Aufgenommene verfügen über den Aufenthaltsstatus F und sind schweizweit zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Für die Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit genügt eine einfache Meldung durch den Arbeitgeber bei der zuständigen kantonalen Behörde. Die spätere Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration². Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Personen, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, werden unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft geprüft.³ Anerkannte Flüchtlinge erfüllen die Flüchtlingseigenschaften und erhalten eine Aufenthaltsbewilligung B.

¹ Vgl. Art. 53 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (SR 142.31; abgekürzt AsylG) und Art. 54 AsylG.

² Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20; abgekürzt AIG).

³ Art. 84 Abs. 5 AIG. Bei Erteilung der Aufenthaltsbewilligung erhalten die Gesuch stellenden Personen den Aufenthaltsstatus B.

Der Aufenthaltsstatus hat unterschiedliche Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Sozialhilfe. Bei vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern ist die Sozialhilfe (sog. Asylfürsorge) tiefer als bei vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen, anerkannten Flüchtlingen, Ausländerinnen und Ausländern sowie Schweizerinnen und Schweizern. Zudem ist ein Wohnortwechsel innerhalb des Kantons St.Gallen bewilligungspflichtig. Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge gelten in Bezug auf die Sozialhilfe die gleichen Regeln wie für Ausländerinnen und Ausländer (EU / EFTA und Drittstaaten) sowie Schweizerinnen und Schweizer. Sie alle haben Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe (Regelsozialhilfe). Ein Wohnortwechsel bedarf keiner Bewilligung. Es gilt die Niederlassungsfreiheit, wobei der Kantonswechsel je nach Aufenthaltsbewilligung und Herkunftsland und abhängig von verschiedenen ausländerrechtlich relevanten Indikatoren bewilligungspflichtig ist.

1.2 Pflegehelferin und Pflegehelfer SRK

Pflegehelfer und Pflegehelferinnen SRK⁴ bringen das erforderliche Wissen und spezifische Fähigkeiten mit, um eine Aufgabe in der Langzeitpflege (Alters- und Pflegeheim), im Spitexbereich oder in einem Spital zu übernehmen. Sie sind befähigt, betagte und pflegebedürftige Menschen zu begleiten und sie in den Lebensaktivitäten kompetent zu unterstützen. Sie arbeiten unter Anleitung von diplomiertem Pflegepersonal und übernehmen auch hauswirtschaftliche Tätigkeiten.⁵

Die Voraussetzungen, um einen Kurs als Pflegehelfer bzw. Pflegehelferin SRK besuchen zu können, sind folgende:

- Verantwortungsbewusstsein und persönliche Reife;
- Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit sich selbst, anderen Menschen und neuen Themen;
- Interesse an betagten und pflegebedürftigen Menschen;
- Flexibilität und Teamfähigkeit;
- Bereitschaft zum Selbststudium;
- gute Deutschkenntnisse mündlich und schriftlich;
- körperliche und psychische Gesundheit;
- Mindestalter 18 Jahre;
- Besuch des Info-Anlasses.

Aufgrund der Erfahrungen der Sozialen Dienste der Stadt St.Gallen ist es darüber hinaus wichtig, dass interessierte Personen einen ersten Einblick in den pflegerischen Bereich genommen haben. Deutschkenntnisse mündlich müssen zumindest auf Niveau B.2, schriftlich auf Niveau B.1 sein. Darüber hinaus ist eine Anstellung ohne Mundartkenntnisse herausfordernd.

Es ist unbestritten, dass im gesamten Care-Bereich Fachkräfte gesucht sind und es dringend nötig ist, auf allen Professionsstufen Personal auszubilden, zu fördern und stärken, damit auch in Zukunft der wachsende Pflegebedarf abgedeckt werden kann. Auch mit der zielgerichteten Ausbildung von vorläufig Aufgenommenen wird diesem Anliegen Rechnung getragen.

⁴ SRK steht für das Schweizerische Rote Kreuz, welches diese Kurse anbietet.

⁵ S. [Lehrgang Pflegehelfer/-in SRK inkl. Info-Anlässe | SRK St. Gallen \(srk-sg.ch\)](https://www.srk-sg.ch/lehrgang-pflegehelfer-in-srk-inkl-info-anlaesse).

2 Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele vorläufig Aufgenommene (insbesondere jüngere Personen) leben gegenwärtig in der Stadt St.Gallen?*

Gemäss der «Übersicht über die anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen nach Gemeinde»⁶ vom 31. Juli 2021 leben 382 vorläufig aufgenommene Personen und 737 anerkannte Flüchtlinge, total also 1'119, in der Stadt St. Gallen. Die erwähnte Übersicht gibt keine Auskunft über die altersmässige Aufteilung.

2. *Welche Möglichkeiten sieht der Stadtrat, um vorläufig Aufgenommene gezielt anzusprechen und als Pflege-Hilfskräfte zu rekrutieren?*

Ein erheblicher Teil der vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlinge ist ergänzend zu einem Einkommen oder vollumfänglich auf Sozialhilfe angewiesen. Dies umfasst neben Kindern und Jugendlichen, die in der Schule oder Ausbildung sind, auch kranke und betagte Menschen, die nicht oder nur eingeschränkt arbeitsfähig sind. Bei allen liegt der Fokus auf der Integrationsarbeit und – wo möglich – natürlich immer mit dem Ziel der beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Entsprechend stehen die Sozialen Dienste regelmässig mit diesen Personen in Kontakt und initiieren oder koordinieren die Integrationsarbeit. Ein wichtiger Partner ist dabei die Regionale Potentialabklärungs- und Arbeitsintegrationsstelle (REPAS) des Trägervereins Integrationsprojekte St.Gallen (TISG). Die dortigen Arbeitsintegrations-Coaches begleiten die Klientinnen und Klienten in enger Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten, bei denen die Fallführung liegt.

Dabei wird eng mit weiteren Akteuren zusammengearbeitet, wie den Sprachschulen (z.B. AIDA), Anbietern von Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration in den Bereichen Abklärung / Coaching / Begleitung, Bildungsangeboten für Jugendliche und junge Erwachsene, Bildungsangebote für Erwachsene, Qualifizierungsprogrammen, usw.

Diese Massnahmen können über die Integrationspauschale (IP) refinanziert werden⁷. Die IP kann auch von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen genutzt werden, die keine Sozialhilfe beziehen. Entwickelt sich im Integrationsprozess das berufliche Ziel einer Anstellung im Pflegebereich, kann gezielt an der Erreichung gearbeitet werden. Es gibt dafür bestehende Angebote für diese Zielgruppe, die über die IP refinanzierbar sind.

Herausfordernd ist es, die für die Ausbildung nötigen Voraussetzungen zu erreichen und anschliessend auf dem Stellenmarkt zu bestehen und eine Anstellung zu bekommen. Gefordert sind also auch die Arbeitgeberinnen und -geber im pflegerischen Bereich, die entsprechend qualifizierten Menschen

⁶ Die erwähnte Liste bildet Basis für die Verteilung der vom Bund refinanzierten Personen im Asylbereich auf die Gemeinden im Kanton. Quellen für die Berechnung sind das ZEMIS-Register des Staatssekretariats für Migration (SEM), STATPOP des Bundesamtes für Statistik (BFS) sowie die Berechnung der Fachstelle für Statistik des Kantons St.Gallen.

⁷ Vgl. Kanton St.Gallen, [Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene](#), Kataloge «Massnahmen zur Arbeitsintegration» und «Massnahmen zur sozialen Integration».

trotz anderen kulturellen Hintergrunds und geringer Sprachkenntnisse eine Chance geben. Das Engagement der Branchenverbände ist gross. Die hohen Anforderungen und Erwartungen des Arbeitsmarktes reduzieren allerdings den Kreis potentieller Teilnehmerinnen und Teilnehmer beträchtlich.

3. *Ist diesbezüglich eine Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz und/oder Pflegeinstitutionen möglich, insbesondere mit dem Ziel, geeigneten vorläufig Aufgenommenen eine Ausbildung zu ermöglichen?*

Im «Katalog Massnahmen zur Arbeitsintegration» des Kompetenzzentrums Integration und Gleichstellung (KIG) des kantonalen Amtes für Soziales sind verschiedene Massnahmen gelistet. Dabei handelt es sich um Qualifizierungsprogramme, Integrationsvorlehren und Pflegehelfer-/innenkurse. Die Anbieter sind jeweils der TISG in Zusammenarbeit mit dem SRK Kanton St.Gallen, ebenfalls engagiert sind zusammen mit dem TISG das Amt für Berufsbildung ABB und das Schweizerische Rote Kreuz. Im Schuljahr 2019 / 2020 haben total 49 Personen die erwähnten Massnahmen besucht, fünf Personen kamen aus der Stadt St.Gallen. Im Schuljahr 2020/2021 waren es 34 bzw. acht Personen und im laufenden Schuljahr sind es 33 Personen aus dem Kanton und neun aus der Stadt St.Gallen. Nicht berücksichtigt sind andere Sozialhilfebeziehende sowie Personen mit bescheidenen finanziellen Mitteln, für die der Lehrgang Pflegehelfer-/in SRK über einen städtischen Fonds ganz oder teilweise finanziert wird. Zwischen 2016 und 2020 waren das zwölf Personen.

Federführend für die erwähnten Programme ist der TISG, mit dem die Stadt St.Gallen über die Sozialen Dienste sowie über den Vorstand in enger Zusammenarbeit steht und ihre Anliegen einbringen kann. Die REPAS ist dabei sehr an den Bedürfnissen der Gemeinden, des Arbeitsmarktes, der Branchenverbände und Klientinnen und Klienten orientiert und kann auf entsprechende Bedürfnisse zeitnah reagieren.

4. *Die Nachfrage nach SRK Kursen ist gross und Kurse auf längere Frist ausgebucht. Ist die Stadt bereit zusätzliche Kurse für die städtischen Pflegebetriebe mitzufinanzieren, sodass mehr Kurse angeboten werden können?*

Das Kursangebot wird wesentlich aufgrund der Nachfrage bestimmt. Vor diesem Hintergrund erscheint eine (zusätzliche) Finanzierung durch die Stadt als nicht sachgerecht.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:

- Interpellation vom 6. Juli 2021